

Gesetzentwurf des Bundesrates Sexuellen Mißbrauch in der Therapie unter Strafe stellen

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Nach § 174 b wird folgender § 174 c eingefügt:

„§ 174 c

Sexueller Mißbrauch in der Therapie

(1) Wer ein Behandlungsverhältnis, das der Erkennung, Heilung oder Linderung körperlicher oder seelischer Leiden dient, dadurch ausnutzt, daß er sexuelle Handlungen an der behandelten Person vornimmt oder von dieser Person an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Begründung

A. Allgemeines

Zwar entspricht es den ernstlich nicht bezweifelten Grundsätzen der Ärzteschaft und verwandter Heilberufe, daß die Patientenbeziehung von sexuellen Handlungen jedweder Art strikt freigehalten werden muß. Auch wird in der weit überwiegenden Zahl aller Behandlungsfälle nach diesen Grundsätzen verfahren.

Gleichwohl sind Einzelfälle des gravierenden Mißbrauchs eines Arzt-Patientinnen-Verhältnisses bekanntgeworden. Wären es nur Einzelfälle, könnte möglicherweise noch kein Anlaß bestehen, eine Vorschrift zu schaffen, die diese Form des sexuellen Mißbrauchs mit Strafe bedroht. Neuere Forschungen, die das Institut für Psychotraumatologie in Freiburg im Auftrage des Bundesministeriums für Frauen und Jugend durchgeführt hat, belegen jedoch, daß von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muß. Das Institut schätzt die Zahl der Vorfälle auf mindestens 300 Betroffene pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland, bezogen auf die Gesamtheit von ca. 100.000 Patientinnen und Patienten, die eine kassenfinanzierte psychotherapeutische Behandlung erhalten. Unter Einbeziehung der nicht von den Kassen anerkannten Therapieformen ergeben sich nach den Schätzungen des Instituts mindestens 600 Betroffene (Zwischenbericht „Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie und Psychiatrie“ vom Juni 1994, S. 22 f.). Diese doch erhebliche Zahl von Verstößen gegen ein Grundprinzip des ärztlichen und therapeutischen Berufsethos belegt, daß die Androhung lediglich standesrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Konsequenzen nicht ausreicht, das ärztliche oder therapeutische Behandlungsverhältnis von sexuellem Mißbrauch freizuhalten.

Der strafrechtliche Schutz ist ungenügend: Das Gesetz stellt zwar in den §§ 174 a, 174 b StGB den

sexuellen Mißbrauch von Amtsträgern gegenüber Gewaltunterworfenen oder Verwahrten unter Strafe, läßt indessen den in ähnlicher Weise autoritätsunterworfenen Patienten gegenüber der überlegenen Position des Arztes oder des Therapeuten weitgehend ungeschützt, so daß hier – neben den lediglich die freie Willensentscheidung schützenden allgemeinen Sexualstraftatbeständen – das besondere Strafbedürfnis nur durch Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der Körperverletzung oder der Beleidigung gewährleistet werden kann.

Diese Bestimmungen werden jedoch dem wesentlichen Element der Konfliktlage nicht gerecht, welches dadurch gekennzeichnet ist, daß der Täter die ihm infolge seiner Position als Arzt oder Angehöriger eines verwandten Heilberufs regelmäßig eingeräumte Überlegenheit gegenüber dem hilfessuchenden Patienten zur Vornahme sexueller Handlungen mißbraucht.

Diese Lücke sucht der vorliegende Gesetzentwurf durch Ergänzung der §§ 174 a, 174 b StGB um eine weitere Spezialvorschrift im Strafgesetzbuch zu schließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Vorgeschlagen wird die Schaffung einer Spezialnorm zur Pönalisierung des Mißbrauchs von Behandlungsverhältnissen.

Der Entwurf verzichtet darauf, den Täterkreis durch Berufsbezeichnungen zu definieren, weil die Vorschrift dadurch notwendigerweise lückenhaft bliebe. Behandlungen durch Außenseiter, die keinen anerkannten Heilberuf ausüben, würden von der Strafvorschrift nicht erfaßt. Gerade diese Behandlungen bergen jedoch die erhöhte Gefahr des Mißbrauchs in sich. Patienten, die sich in solche Verhältnisse begeben, sind oft von Ärzten oder anerkannten Heilpraktikern enttäuscht. Sie wenden sich um so vertrauensvoller dem Außenseiter zu. Hier entsteht z.T. eine viel engere Bindung und größere Abhängigkeit des Patienten von der Person des Therapeuten als es gemeinhin im Verhältnis zwischen Arzt und Patienten beobachtet werden kann. Schließlich muß auch die Therapie durch Scharlatane von der Vorschrift erfaßt werden können.

Die in Betracht kommenden Behandlungsverhältnisse werden durch die vorgesehene Regelung eingegrenzt. Dabei werden über den engen Bereich der Arzt-Patienten-Verhältnisse hinaus all jene Behandlungsverhältnisse erfaßt, die der Erkennung, Heilung oder Linderung körperlicher oder seelischer Leiden dienen. Erfaßt werden insofern auch die in der öffentlichen Diskussion besonders hervorgehobenen psychotherapeutischen Behandlungsverhältnisse, in denen der wegen seelischen Leidens Hilfessuchende sich den Therapeuten vielfach in weitreichenden

der Weise anvertraut und dadurch in starke psychische Abhängigkeit geraten kann.

Ob ein Behandlungsverhältnis vorliegt, beurteilt sich aus der Sicht des Patienten, der Heilung oder Linderung eines körperlichen oder seelischen Leidens sucht, und der sich einer Person anvertraut, die ihm diesen Erfolg durch die gegebene Behandlung verspricht. Spiegelt der Täter eine Behandlung indessen nur vor, entfällt die Strafwürdigkeit sexuellen Mißbrauchs nicht. Vielmehr besteht hier ein besonderes Bedürfnis, die Täter durch Androhung von Strafe von der Tat abzuschrecken und vollzogene Übergriffe mit Strafe zu ahnden.

Tathandlung ist die Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses. Besondere Bedeutung kommt insofern dem – auch in anderen Straftatbeständen (vgl. u.a. § 239 a Abs. 1, § 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB) verwendeten – Begriff der Ausnutzung zu. Im Hinblick auf den Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs in der Therapie ist darunter zu verstehen, daß sich der Therapeut die Besonderheit des Behandlungsverhältnisses zur Vornahme sexueller Handlungen bewußt zunutze macht. Das Behandlungsverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, daß sich der Patient in der Rolle des Hilfesuchenden dem Therapeuten anvertraut, während diesem – aufgrund bestehender oder vermeintlicher Fachkompetenz – die Position des Überlegenen und Agierenden zukommt. Der kriminelle Unrechtsgehalt der Tat zeigt sich darin, daß der Täter gerade diese Konstellation dazu mißbraucht,

um daraus Vorteile für den geplanten oder auch spontanen sexuellen Übergriff zu ziehen.

Die Strafandrohung orientiert sich an §§ 174 a, 175 b StGB.

§ 174 c StGB ist als Officialdelikt ausgestaltet. Insofern folgt der Entwurf dem Vorbild der §§ 174, 174 a und 174 b StGB. Die Verfolgung der dort beschriebenen Fälle des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung eines Über- und Unterordnungsverhältnisses liegt im öffentlichen Interesse.

Schon der Gedanke des Opferschutzes spricht dafür, auch § 174 c StGB als Officialdelikt zu konzipieren, weil damit möglichen Einflußnahmen des Täters auf sein Opfer Einhalt geboten wird. Ferner wird die Schaffung eines Sexualstraftatbestandes zweiter Klasse vermieden und dem Unrecht, auf das § 174 c StGB reagiert, angemessen Rechnung getragen. Schließlich sind auch das hohe Berufsethos der Heilberufe und das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Gesundheitswesen bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen oder auf Antrag bei derart gravierenden Verstößen gegen die Standespflichten einschreiten sollen. Diese Erwägungen lassen es geboten erscheinen, das Delikt von Amts wegen zu verfolgen.

Absatz 2 sieht ebenfalls in Übereinstimmung mit den einschlägigen Parallelvorschriften die Strafbarkeit des Versuchs vor.

BT-Drucksache 395/95